

## **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rhede (Ems) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre), sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht - soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Seine Aufwandsentschädigung darf dann nicht höher sein, als die des zu Vertretenden.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Ortsräte**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (§ 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z.B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern des Gemeinderates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,-- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- €. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z.B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern der Ortsräte tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,-- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, die zeitlich auseinander liegen, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

**§ 3****Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z.B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,-- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.

**§ 4****Fraktionssitzungen**

- (1) Bis zu 8 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr werden ebenfalls im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden zu führen und bei der Verwaltung einzureichen.

**§ 5****Aufwandsentschädigungen**

**1. stellvertr. Bürgermeister(in), 2. stellvertr. Bürgermeister(in)  
Ratsvorsitzende(r), Ortsbürgermeister(in),  
Ortsvorsteher(in) und Fraktionsvorsitzende(r)**

- (1) Neben der in § 2 dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigung wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt an:
 

➤ die/den 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	120,-- €
➤ die/den 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	60,-- €
➤ die/den Ratsvorsitzende(n)	60,-- €
➤ die Ortsbürgermeister(innen)	60,-- €
➤ die/den Ortsvorsteher(in)	60,-- €
➤ die/den Fraktionsvorsitzende(n)	14,-- € zuzüglich 3,-- € je Fraktionsmitglied.

**§ 6****Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen (Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen) sowie zu Besprechungen innerhalb des Gemeindegebietes wird den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Ortsräte, Ehrenbeamte und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern für die Benutzung des eigenen oder gemieteten Personenkraftwagen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km Fahrstrecke gewährt.
- (2) Für von der Gemeinde Rhede (Ems) angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Zahlung der Reisekostenentschädigung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

## § 7

### Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben nach § 55 Abs. 1 NKomVG i.V. mit § 44 Abs. 1 NKomVG:
  - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder; neben ihrem Sitzungsgeld.
 Die Verdienstausschlagentschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf bis zu 30,-- € je Stunde begrenzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf bis zu 30,-- € je Stunde festgesetzt, höchstens für 8 Stunden täglich. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer hauptberuflich/ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,- - € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu max. 30,-- € je Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich.

## § 8

### Erstattung allgemeiner Auslagen

#### Erstattung für die Weiterführung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Gemeinde Rhede (Ems) ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen und notwendigen Auslagen, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung ausgeschlossen ist. Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 30,-- € im Monat begrenzt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, der Ortsräte Brual und Neurhede und der Ortsvorsteher Borsum erhalten für die Bereitstellung des privaten Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,-- €. Zudem erhalten die Ratsmitglieder einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 35,-- €.
- (3) Ratsmitglieder, die nach § 9 der Hauptsatzung als beratendes Mitglied in einem Ortsrat vertreten sind, erhalten hierfür keine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 und 3.

## § 9

### Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je

km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.

- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z.B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

## § 10

### Jugendbeauftragte

- (1) Der/die ehrenamtliche Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich sämtlicher Fahrtkosten, der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z.B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

## § 11

### Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen außer Kraft.

**Gemeinde Rhede (Ems)**

Rhede (Ems), 10.12.2024



Willerding  
Bürgermeister